



FAQ's zur Kostenbefreiung für Beschäftigte mit geringem Einkommen

Stand: März 2026

1. Veröffentlicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die maßgeblichen Bruttoentgelte im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IntV?

Ja, die Werte werden auf der Homepage des Bundesamtes unter ["Werte"](#) veröffentlicht und bei Änderung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze entsprechend angepasst.

2. Fallen Teilnehmende, die kein eigenes Einkommen erzielen, unter die sog. Geringverdienendenregelung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Integrationskursverordnung (IntV)?

Nein, da diese nicht beschäftigt sind.

3. Welche Arten von Beschäftigungen sind von der Regelung erfasst?

Die Kostenbefreiung gilt für alle abhängig Beschäftigten, unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (z.B. auch für sog. Minijobs). Selbstständige fallen mangels abhängiger Beschäftigung nicht unter die Regelung.

4. Ist das Einkommen des/der Ehepartner/in einer/s Teilnahmberechtigten i. R. d. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IntV zu berücksichtigen?

Nein, es ist ausschließlich auf die/den Teilnahmberechtigten selbst abzustellen. Die Höhe des maximalen Bruttomonatsentgeltes ist unabhängig davon, ob die betreffende Person verheiratet ist, in einer Partnerschaft lebt und wieviel die/der Ehepartner/in verdient.

5. Wird „sonstiges Vermögen“ berücksichtigt?

Nein, sonstiges Vermögen bleibt für die sog. Geringverdienendenregelung ausweislich des Wortlauts außer Betracht.

6. Umfassen die in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IntV genannten Beträge ggf. Kindergeld?

Nein, es zählt nur Einkommen aus einer Beschäftigung. Kindergeld oder ähnliche Leistungen erhöhen das Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IntV nicht.

7. Wie wirkt es sich aus, wenn Teilnahmberechtigte mehrere Jobs haben?

In diesen Fällen werden die Bruttomonatsentgelte addiert, es zählen alle Einkünfte zur Einkommensgrenze hinzu.

8. Fällt unter die Geringverdienendenregelung auch im EU-Ausland erworbener Lohn?

Ja, auch dieser wird i. R. d. Einkommensgrenze berücksichtigt.

9. Fällt unter die Geringverdienendenregelung auch in Drittstaaten erworbener Lohn?

Ein in einem Drittstaat erworbener Lohn fällt nur unter folgenden Voraussetzungen unter die Geringverdienendenregelung:

- Aus dem Nachweis muss der Bruttolohn eindeutig hervorgehen. Lediglich Nachweise über den Nettolohn reichen nicht aus.
- Nachweise über Kinderfreibeträge etc. sind ebenfalls vorzulegen.
- Es muss nachgewiesen werden, dass es sich bei dem vorgelegten Einkommensnachweis um das einzige Einkommen des Teilnehmenden handelt, z.B. mittels Steuerbescheid.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, kann der Antrag abgelehnt werden. Eine Nachforderung von Unterlagen ist nicht notwendig.

10. Kann ein Rentenbescheid als Nachweis berücksichtigt werden?

Nein, die Teilnahmeberechtigten müssen „Beschäftigte“ iSd § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 IntV sein.

11. Ist auch ein Einkommenssteuerbescheid ein geeigneter Nachweis?

Ja.

12. Wann ist ein Nachweis, z.B. eine Gehaltsabrechnung, aktuell?

Der jeweilige Nachweis muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Kostenbefreiungsantrags möglichst aktuell sein. Das in Anlage 1 des TRS 04/23 genannte Beispiel (letzte Gehaltsabrechnung vor Anmeldung beim Kursträger) beschreibt den Regelfall, in dem die Zeitpunkte der Anmeldung beim Träger und die Einreichung des Kostenbefreiungsantrages zusammenfallen.

13. Fallen Teilnehmende, die Elterngeld beziehen, unter die Geringverdienendenregelung?

Hierbei ist zu beachten, dass es für Elterngeld nicht auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis ankommt. So ist der Elterngeldbezug auch für z.B. Erwerbslose, Studierende und Auszubildende und Leistungsbeziehende eröffnet. Die Kostenbefreiung für Geringverdienende richtet sich hingegen an Personen, die beschäftigt sind. Deshalb fallen nur Teilnahmeberechtigten unter die Geringverdienendenregelung, die einen Nachweis eines vorangehenden Arbeitsverhältnisses innerhalb der letzten 12 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung des Kostenbefreiungsantrags vorlegen können. Daneben müssen die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Kostenbefreiung aufgrund der übrigen Kostenbefreiungstatbestände weiterhin möglich.

14. Fallen Teilnehmende, die einen Freiwilligendienst leisten, unter die Geringverdienendenregelung?

Bei einem Freiwilligendienst handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 IntV. Freiwilligendienstleistende erhalten kein Bruttoentgelt im Sinne der Geringverdienendenregelung, sondern gem. § 2 S. 1 Nr. 4a BFDG ein Taschengeld. Bei dem Freiwilligendienst handelt es sich um ein freiwilliges Engagement und einen unentgeltlichen Dienst ohne Erwerbsabsicht, vgl. § 2 S. 1 Nr. 2 BFDG. Daher fallen Teilnehmende, die einen Freiwilligendienst absolvieren, nicht unter die Geringverdienendenregelung beim Antrag auf Kostenbefreiung.